

HAUPTSATZUNG der Stadt Kelsterbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I. S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 02.05.2005 folgende

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung: 20.05.2005, In Kraft: 21.05.2005) und durch nachstehende Satzungen geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	25.09.2007	28.09.2007	29.09.2007	2a, 4
2	09.11.2010	26.11.2010	01.01.2011	6
3	27.09.2011	14.10.2011	15.10.2011	1, 2

Die Hauptsatzung der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 3. Änderung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die endgültige Entscheidung über folgende Angelegenheiten im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. Abgabe von Nachbarschaftserklärungen nach der Hess. Bauordnung
 5. Gestattungen über die Inanspruchnahme von öffentlichem Raum
 6. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 120.000,00 €im Einzelfall

- | | |
|---|---------------------------|
| 7. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk- oder Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von | 120.000,00 €im Einzelfall |
| 8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von | 150.000,00 €im Einzelfall |
| 9. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von | 150.000,00 €im Einzelfall |
| 10. Zustimmungen zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Vorrangseinräumungen und Löschungen | |
| 11. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht | |
| 12. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen (Pacht und Miete) | |
| 13. Verträge über Holzverkauf aus dem Stadtwald | |
| 14. Einzelfallentscheidungen über Anträge | |
| zur Stundung bis | 10.000,00 € |
| zur Niederschlagung bis | 5.000,00 € |
| und zum Erlass bis | 2.500,00 € |

Die Ziffer 14 gilt nicht bei Forderungen, die gegen Mitglieder des Magistrates, Stadtverordnete und Bedienstete der Stadt bestehen.

- (4) Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur folgenden Sitzung über seine Beschlussfassung zu den Ziffern 1, 6, 7, 8, 9 und 14 zu berichten.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz
 3. Jugend, Schule und Soziales
 4. Kultur- und Sportausschuss

- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO im Rahmen der haushaltsrechtlich bewilligten Mittel widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen von einem Betrag über | 150.000,00 bis 500.000,00 € |
| 2. Einzelfallentscheidungen über Anträge | |
| - zur Stundung über | 10.000,00 bis 20.000,00 € |
| - zur Niederschlagung über | 5.000,00 bis 10.000,00 € |
| - und zum Erlass über | 2.500,00 bis 5.000,00 € |

Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Vergabe von einzelnen Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag über | 120.000,00 bis 500.000,00 € |
| 2. Entscheidungen über den Abschluss von einzelnen Werk-, Lieferverträgen und über die Vergabe städtischer Baumaßnahmen bis zu einem Betrag über | 120.000,00 bis 500.000,00 € |

Jugend, Schule und Soziales

Endgültige Entscheidung über die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen an Kirchengemeinden und Kindergärten. Die Vereinszuschussrichtlinien sind analog anzuwenden. Ausgenommen sind Zuschüsse für bauliche Maßnahmen oder nach den Betriebsverträgen für Kindergärten.

Kultur- und Sportausschuss

Die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen unter Beachtung der Vereinszuschussrichtlinien.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf die Ausschüsse zu übertragen, bleibt unberührt.
- (5) Die Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung jährlich über getroffene Entscheidungen zu berichten.

§ 2a **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Kelsterbach finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3 **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 Personen festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 Personen festgelegt.

§ 4 **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin, der bzw. die Erste Beigeordnete die Bezeichnung Erster Stadtrat bzw. Erste Stadträtin.
- (2) Die Stelle des Ersten Beigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.
- (3) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8 Personen.

§ 5 **Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung "Kelsterbach Aktuell" öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung "Kelsterbach Aktuell" den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Kelsterbach, Mörfelder Straße Nr. 33, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Städtälteste oder Städtältester
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete oder Stadtverordneter oder Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.02.1976 und die folgenden Änderungen:
1. Änderung vom 10.04.1978
 2. Änderung vom 08.03.1979
 3. Änderung vom 01.12.1987
 4. Änderung vom 25.04.1989
 5. Änderung vom 08.10.1990
 6. Änderung vom 03.08.1993
 7. Änderung vom 29.07.1997
 8. Änderung vom 18.05.2001
 9. Änderung vom 13.07.2004
- außer Kraft.

Kelsterbach, den 10.05.2005 /Ri

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Engisch, Bürgermeister